UNIVERSITÄT BAYREUTH

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2026/Nr. 079
Tag der Veröffentlichung: 11. November 2026

Promotionsordnung
für die Kulturwissenschaftliche Fakultät
der Universität Bayreuth
vom 10. November 2026

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen ... 4
§ 1 Doktorgrad ... 4
§ 2 Prüfungsberechtigung ... 4
§ 3 Promotionskommission und Erweiterte Promotionskommission ... 5
Abschnitt II: Die ordentliche Promotion ... 6
§ 4 Antrag auf Annahme zur Promotion ... 6
§ 5 Statistische Erfordernisse ... 8
§ 6 Promotionseignungsfeststellung ... 9
§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung ... 10
§ 8 Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ... 12
§ 9 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ... 13
§ 10 Rücktritt ... 13
§ 11 Dissertation ... 14
§ 12 Beurteilung der Dissertation ... 15
§ 13 Prüfungsausschuss ... 16
§ 14 Disputation ... 17
§ 15 Gesamtnote der Promotion ... 19
§ 16 Veröffentlichung der Dissertation ... 19
§ 17 Urkunde und Vollzug der Promotion ... 21
Abschnitt III: Ehrenpromotion ... 22
§ 18 Ehrenpromotion ... 22
Abschnitt IV: Kooperation mit Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) ... 23
§ 19 Kooperation mit Fachhochschulen/ Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) ... 23
Abschnitt V: Binationale Promotion ... 23
§ 20 Allgemeines ... 23
§ 21 Prüfungsverfahren an der Universität Bayreuth ... 24
§ 22 Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung ... 25
§ 23 Gemeinsame Urkunde ... 26
Abschnitt VI: Weitere Vorschriften, Inkrafttreten und Übergangsregelung ... 26
§ 24 Ungültigkeit der Promotion ... 26
§ 25 Einsichtsrecht ... 27
§ 26 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen ... 27
§ 27 Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen ... 28

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung....28
Anhang 1: Liste der Promotionsfächer....30
Anhang 2: Vorlage Betreuungsvereinbarung....31

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Doktorgrad

(1) [1]Die Universität Bayreuth verleiht durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät nach Maßgabe dieser Promotionsordnung den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). [2]Der Grad kann wahlweise als Doktorin oder Doktor verliehen werden; die abgekürzte Form bleibt unverändert.

(2) Die Promotion dient gemäß Art. 97 Abs. 1 BayHIG dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die Prüfungsleistungen hinausgehen muss, die in § 7 für die Annahme zur Promotion gefordert werden.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfassten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

(4) [1]Die Universität Bayreuth verleiht durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät gemäß § 18 den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen verdient gemacht haben. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2
Prüfungsberechtigung

[1]Prüfungsberechtigte Lehrpersonen (Art. 85 Abs. 1 BayHIG) gemäß dieser Promotionsordnung sind die haupt- und nebenberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG), die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) sowie die weiteren nach § 4 Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Kulturwissenschaftlichen Fakultät. [2]In begründeten Fällen (insbesondere ERC Starting Grant oder Leitung einer Gruppe im Emmy-Noether-Programm der DFG) kann eine Person nach § 4 Satz 2 und Satz 3 HSchPrüferV Prüfende oder Prüfender einer Dissertation sein; hierüber entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Promotionskommission. [3]Zu Prüferinnen und Prüfern können auch Lehrpersonen anderer Fakultäten der Universität Bayreuth oder anderer deutscher oder ausländischer Hochschulen von der Dekanin oder dem Dekan bestellt werden, soweit sie die in Art. 85 Abs. 1 BayHIG in Verbindung mit § 4 HSchPrüferV genannten Qualifikationsvoraussetzungen oder gleichwertige Voraussetzungen erfüllen. [4]Die Beurteilung der Gleichwertigkeit obliegt der Dekanin oder dem Dekan. [5]Für Promotionen, die gemeinsam mit

Fachhochschulen/HAWs durchgeführt werden, gilt § 19 und im Rahmen binationaler Promotionen Abschnitt V dieser Satzung.

§ 3
Promotionskommission und Erweiterte Promotionskommission

(1) Für die Annahme zur Promotion und die Durchführung der Promotionsprüfungsverfahren ist die Promotionskommission zuständig, soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) [1]Die Promotionskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und sieben weiteren hauptberuflich tätigen prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach § 2 sowie für die Dauer und für die Zwecke des Verfahrens, für das sie bestellt wurden, die Gutachterinnen und/oder Gutachter und Prüfenden, die nicht bereits Mitglieder der Promotionskommission sind. [2]Die sieben festen Mitglieder der Promotionskommission werden vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. [3]Vorsitzende oder Vorsitzender der Promotionskommission ist die Dekanin oder der Dekan oder in ihrer oder seiner Vertretung die Prodekanin oder der Prodekan.

(3) [1]Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. [2]Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. [3]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) [1]Die Entscheidungen der Promotionskommission sind der Bewerberin oder dem Bewerber/der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen. [2]Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG unter Beachtung von Art. 20 und Art. 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(6) [1]Die Erweiterte Promotionskommission setzt sich aus den Mitgliedern der Promotionskommission und allen weiteren hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zusammen. [2]Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Dekanin oder der Dekan. [3]Die Erweiterte Promotionskommission ist auf Antrag eines Mitgliedes möglichst bald und in der Vorlesungszeit spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach Eingang des Antrags einzuberufen. [4]Die Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

[5]Die Dekanin oder der Dekan kann zu den Sitzungen entpflichtete oder pensionierte Professorinnen und Professoren als beratende Mitglieder zuziehen.

Abschnitt II: Die ordentliche Promotion

§ 4
Antrag auf Annahme zur Promotion

(1) Für die Annahme zur Promotion muss die Bewerberin oder der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie oder er muss ein fachbezogenes Hochschulstudium abgeschlossen haben; Regelabschluss ist die universitäre Diplom- oder Magisterprüfung, die Masterprüfung oder ein Staatsexamen oder eine andere Abschlussprüfung eines Lehramtsstudiums, das dem ersten Staatsexamen für bayerische Gymnasiallehrkräfte äquivalent ist. Die Promotionskommission kann auch andere Studienabschlüsse und Studienabschlüsse in verwandten Fächern mit mindestens der Note „gut" (bei Juristen: vollbefriedigend) als ausreichende Voraussetzung zur Promotion anerkennen und gegebenenfalls zusätzliche Leistungen fordern. Sie entscheidet auch über die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse. In diesen Fällen entscheidet die Promotionskommission nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit unter Beachtung von Art. 86 BayHIG. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Voraussetzung gemäß Satz 1 gilt als erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Promotionseignungsfeststellung gemäß § 6 bestanden hat.
2. Ausnahmsweise kann die Promotionskommission eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der die Gesamtnote gemäß Nr. 1 nicht nachweisen kann, zur Promotion annehmen, wenn
   a) das als Fach der Promotion vorgesehene Teilfach eines aus mehreren Fächern bestehenden Studiengangs mit mindestens der Teilnote „gut" abgeschlossen wurde,
   b) zusätzliche mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation abgesprochene Leistungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten bescheinigt sind und
   c) zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät schriftlich den Zulassungsantrag unterstützen und eines von ihnen die Betreuung der Dissertation übernimmt.

3. Soll die Promotion in einem Fach erfolgen, das vom Hauptfach des abgeschlossenen Studiums verschieden ist, kann die Promotionskommission die Bewerberin oder den Bewerber zur Promotion annehmen, insbesondere wenn

   a) die Voraussetzungen der Nrn. 2 und 7 bis 10 erfüllt sind und

   b) das gewählte Fach als Nebenfach oder Teilfach in einem interdisziplinären Studiengang studiert und die erzielte Note in diesem Fach mit mindestens der Note „gut" (2,5) bescheinigt worden ist.

   c) Zusätzlich können mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotion abgesprochene Leistungen im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zur Auflage gemacht werden.

4. Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium, das dem ersten Staatsexamen für bayerische Gymnasiallehrkräfte äquivalent ist, können zur Promotion im Fach Erziehungswissenschaft angenommen werden, wenn sie zusätzliche einschlägige mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgesprochene Leistungen im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten erbracht haben.

5. Ein wirtschaftswissenschaftliches Studium gilt im Fach Sportwissenschaft gemäß Nr. 1 als hinreichende Voraussetzung für die Annahme zur Promotion, wenn die Promotion im Fachgebiet Sportökonomie/Sportmanagement angestrebt wird.

6. Wenn als Promotionsfach Geschichte gewählt wird, müssen Kenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in zwei Fremdsprachen nachgewiesen werden. Für eine Promotion in den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Frühneuzeitgeschichte ist als eine der zwei Fremdsprachen das Latinum Voraussetzung. Eine thematisch-fachlich begründete Ersetzung durch eine andere Fremdsprache ist in Ausnahmefällen in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer möglich.

7. Sie oder er darf sich nicht durch ihr oder sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben.

8. Sie oder er darf nicht diese oder eine andere gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.

9. Sie oder er darf nicht bereits an einer anderen promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth oder einer anderen Hochschule im gleichen Fach zu einer Promotion angenommen sein.

10. Die Bewerberin oder der Bewerber muss mit einer prüfungsberechtigten Lehrperson gemäß § 2 eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 abgeschlossen haben; ein Anspruch auf das Zustandekommen einer Betreuungsvereinbarung besteht nicht.

(2) [1]Die Annahme zur Promotion ist schriftlich über die Dekanin oder den Dekan bei der Promotionskommission zu beantragen. [2]Dem Antrag sind die zum Nachweis der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. [3]Vor dem Stellen des Antrags muss sich die Bewerberin oder der Bewerber online zur Promotion an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät registrieren. [4]Die Promotion beginnt mit dem Datum der schriftlichen Bestätigung zur Annahme der Promotion durch die Dekanin oder den Dekan. [5]Die Annahme zur Promotion ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) [1]Die Annahme zur Promotion kann in einem bestimmten Fach oder auch ohne feste Zuordnung zu einem Fach beantragt werden. [2]Im ersten Fall entscheidet die Promotionskommission über die fachliche Zuordnung der Promotion im Benehmen mit der betreffenden Fachgruppe. [3]Die Promotionsfächer regelt Anhang 1 der Promotionsordnung.

§ 5
Statistische Erfordernisse

(1) [1]Mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion werden zur Umsetzung der im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) geregelten Erhebungspflichten der Universität personenbezogene Daten der Doktorandin oder des Doktoranden entsprechend den in § 5 HStatG geregelten Erhebungsmerkmalen von der promovierenden Einrichtung der Universität Bayreuth erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HStatG im Rahmen der Promotion verarbeitet. [2]Die Bewerberin oder der Bewerber ist insoweit zur Mitwirkung und zur Angabe von personenbezogenen Daten verpflichtet (Art. 7 Abs. 2 Satz 4 BayHIG).

(2) [1]Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Bayerische Landesamt für Statistik bezogen auf die Erhebungsmerkmale des HStatG sowie an die Universitätsverwaltung zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik. [2]Die Nutzung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter den Voraussetzungen des Art. 7 BayHIG.

§ 6
Promotionseignungsfeststellung

(1) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die die Anforderungen von § 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht vollständig erfüllen, können sich bei Vorliegen einer der folgenden Fälle einem Verfahren zur Promotionseignungsfeststellung unterziehen:

1. Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Abschluss Bachelor (Fast-Track), Diplom (FH) oder Lehramt an Grund-, Haupt- oder Realschulen mit mindestens der Gesamtnote „gut" in der Abschlussprüfung erworben sowie eine mit der Note „sehr gut" bewertete Abschlussarbeit erstellt. Im Falle des Lehramts müssen sich nur diejenigen Absolventinnen und Absolventen einem Verfahren zur Promotionseignungsfeststellung unterziehen, deren Abschluss nicht dem ersten Staatsexamen für bayerische Gymnasiallehrkräfte äquivalent ist.

2. Die Promotion wird in einem anderen Fach als dem bisher studierten angestrebt, und die Bewerberin oder der Bewerber fällt nicht unter § 4 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6.

3. Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen als nicht äquivalent festgestellten Hochschulabschluss außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens Gesamtnote „gut" in der Abschlussprüfung erworben sowie eine mit der Note „sehr gut" bewertete Abschlussarbeit erstellt.

(2) [1]Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung ist über die Dekanin oder den Dekan schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. [2]Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluss gibt,
2. Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
3. eine Erklärung darüber, in welchem Fach gemäß Anhang 1 die Promotion angestrebt wird,
4. eine Erklärung über eine gewünschte Prüferin oder einen gewünschten Prüfer für die Promotionseignungsfeststellung aus der Fakultät,
5. eine Erklärung darüber, ob sie oder er sich bereits einer Promotionseignungsfeststellung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen deutschen Hochschule unterzogen hat
6. sowie eine Betreuungsvereinbarung nach § 7 Abs. 1.

[3]Darüber hinaus kann die Bewerberin oder der Bewerber weitere Unterlagen vorlegen, mit denen über die Studienabschlüsse hinausgehende fachbezogene Qualifikationen belegt werden können.

(3) [1]Über die Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung entscheidet die Promotionskommission. [2]Die Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Bewerberin oder der Bewerber sich aufgrund ihres oder seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat oder
3. die Bewerberin oder der Bewerber die in Abs. 2 Satz 2 genannten Unterlagen und Erklärungen nicht vollständig vorlegt.

(4) [1]Nach Zulassung zur Promotionseignungsfeststellung legt die benannte Prüferin oder der benannte Prüfer für die Promotionseignungsfeststellung einvernehmlich mit der Promotionskommission die zu erbringenden Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 benoteten Leistungspunkten (bei BA-Absolventinnen und BA-Absolventen im Fast Track mindestens 60 LP) in für das Promotionsvorhaben einschlägigen Studiengängen fest; hierbei können bereits erbrachte einschlägige Studienleistungen angerechnet werden, soweit sie nicht für den Studienabschluss angerechnet wurden, der dem Antrag zur Promotion zugrunde liegt. [2]Die Studienleistungen werden durch Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs abgeschlossen. [3]Der Durchschnitt der Prüfungen muss, gewichtet nach den damit erworbenen Leistungspunkten, mindestens die Note „gut" erreichen. [4]Nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungen werden die Prüfungsnachweise der benannten Prüferin oder dem benannten Prüfer zur Bestätigung für die Promotionskommission vorgelegt, die oder der sodann die Dekanin oder den Dekan über die vollständige Erfüllung der vereinbarten Studienleistungen informiert. [5]Die Entscheidung über die Annahme zur Promotion wird der Bewerberin oder dem Bewerber gemäß § 3 Abs. 4 mitgeteilt.

§ 7
Betreuung und Betreuungsvereinbarung

(1) [1]Die Promotion wird von einer prüfungsberechtigten Lehrperson gemäß § 2 betreut. [2]Diese und die Bewerberin oder der Bewerber halten die wesentlichen Eckpunkte des Promotionsverhältnisses in einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung nach Mustervorlage in Anhang 2 fest.

(2) [1]Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer aus dem Personenkreis gemäß § 2 Satz 1 aus, so kann sie oder er bis zu zwei Jahren nach ihrem oder seinem Ausscheiden die Betreuung

fortführen, wenn sie oder er unter den Voraussetzungen des Art. 85 Abs. 1 BayHIG in Verbindung mit § 4 HSchPrüferV prüfungsberechtigt bleibt. [2]Die Promotionskommission kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Frist gemäß Satz 1 um höchstens zwei Jahre verlängern.

(3) Kann die Betreuerin oder der Betreuer einer Promotion diese nicht mehr weiter betreuen, so sorgt die Promotionskommission im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Promotion.

(4) [1]Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 19) wird die Dissertation von den beteiligten prüfungsberechtigten Lehrpersonen der Fachhochschule/HAW und der Universität gleichberechtigt betreut und die Betreuungsvereinbarung von ihnen gemeinsam mit der Bewerberin oder dem Bewerber abgeschlossen. [2]Abs. 1 und 2 gelten entsprechen.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis schriftlich kündigen, wenn

1. sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist, oder
2. die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

[2]Vor der Kündigungserklärung hat die Betreuerin oder der Betreuer der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gründe darzulegen und ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. [3]Widerspricht die Doktorandin oder der Doktorand der Kündigung schriftlich, entscheidet die Promotionskommission nach einer erfolgten Mediation über die Wirksamkeit der Kündigung. [4]Die Doktorandin oder der Doktorand kann das Betreuungsverhältnis bis zum Zeitpunkt nach § 10 Satz 1 jederzeit kündigen; der Rücktritt vom Promotionsverfahren gemäß § 10 gilt als Kündigung. [5]Mit der Kündigung endet das Betreuungsverhältnis und die Betreuungsvereinbarung gilt als aufgehoben; darüber informiert die Betreuerin oder der Betreuer die Promotionskommission. [6]Mit der Aufhebung der Betreuungsvereinbarung gilt die Annahme zur Promotion als widerrufen, sofern kein anderes Betreuungsverhältnis zustande kommt. [7]Ein Anspruch auf das Zustandekommen eines neuen Betreuungsverhältnisses besteht nicht.

(6) Wird die Dissertation im Rahmen eines Graduiertenzentrums oder Promotionsprogramms angefertigt, richtet sich die Betreuung nach deren Ordnung; die weiteren Bestimmungen dieser Ordnung bleiben davon unberührt.

§ 8
Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

[1]Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist über die Dekanin oder den Dekan schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. [2]Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Bestätigung über die Annahme zur Promotion,
2. vier gleichlautende Exemplare der Dissertation, die den Anforderungen gemäß § 11 entsprechen muss,
3. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. Art. 97 Abs. 1 Satz 8 BayHIG), eine Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass sie oder er keine gewerbliche Promotionsvermittlung und -beratung in Anspruch genommen hat oder nehmen wird, sowie eine aktualisierte Erklärung, dass sie oder er die Dissertation nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat und dass sie oder er nicht bereits diese oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat:

   „Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Dies schließt die unmittelbare oder mittelbare Nutzung von Texterstellungssoftware, die von Künstlicher Intelligenz unterstützt wird, ausdrücklich ein. Darüber hinaus versichere ich, dass ich weder bisher Hilfe von gewerblichen Promotionsberatungen bzw. -vermittlungen in Anspruch genommen habe noch künftig in Anspruch nehmen werde. Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt."
4. die elektronische Fassung der Dissertation sowie eine Einverständniserklärung der Doktorandin oder des Doktoranden, dass die elektronische Fassung der Dissertation unter Wahrung ihrer oder seiner Urheberrechte und des Datenschutzes einer gesonderten Überprüfung unterzogen werden kann, und dass bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Ermittlungen durch universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle stattfinden können,
5. gegebenenfalls eine aktualisierte Fassung des Lebenslaufs der Doktorandin oder des Doktoranden, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt,
6. ein aktuelles amtliches Führungszeugnis (nicht älter als ein Jahr). Bei ausländischen Doktorandinnen und Doktoranden ist ein von der Universität Bayreuth als gleichwertig anerkannter Nachweis vorzulegen. Dies kann ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatstaates, ein Leumundszeugnis oder eine vergleichbare Urkunde sein. Falls die

Doktorandin oder der Doktorand immatrikuliert ist oder im Staatsdienst steht, kann auf das Führungszeugnis verzichtet werden.

7. eine Erklärung über die von der Doktorandin oder dem Doktoranden gewünschten Prüfenden,

8. gegebenenfalls die schriftliche Zustimmung der Promotionskommission zur Abhaltung der Disputation in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch,

9. ggf. die Anträge nach § 26 und § 27.

§ 9
Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren ist zu versagen, wenn

1. keine Annahme zur Promotion erfolgt ist oder

2. die in § 8 geforderten Unterlagen unvollständig sind bzw. nicht innerhalb einer von der Dekanin oder dem Dekan gesetzten Frist nachgereicht wurden oder

3. die Doktorandin oder der Doktorand sich aufgrund ihres oder seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(2) [1]Die Dekanin oder der Dekan soll den Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden innerhalb eines Monats überprüfen und anschließend der Promotionskommission zur Entscheidung vorlegen. [2]Die Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren wird der Doktorandin oder dem Doktoranden gemäß § 3 Abs. 4 mitgeteilt. [3]

§ 10
Rücktritt

(1) [1]Die Doktorandin oder der Doktorand kann jederzeit von der Promotion zurücktreten, sofern noch kein Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gestellt ist. [2]Tritt sie oder er zu einem Zeitpunkt von der Promotion zurück, zu dem noch keine ablehnende Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfungsverfahren zugegangen ist, gilt die Dissertation als nicht eingereicht. [3]Nimmt die Doktorandin oder der Doktorand den Zulassungsantrag zurück, nachdem ihr oder ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder die mündliche Prüfung (Disputation) begonnen hat, so gilt die Promotion als ohne Erfolg beendet. [4]Darüber erteilt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. [5]Anträge nach den Sätzen 1 bis 3 sind an die

Dekanin oder den Dekan zu richten. [6]Mit der Bestätigung des Rücktritts durch die Dekanin oder den Dekan gilt die Betreuungsvereinbarung als aufgehoben. [7]Die Dekanin oder der Dekan informiert die Promotionskommission, wenn die Promotion abgebrochen wird.

(2) [1]Im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer an eine andere Hochschule wechselt und die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Promotion an der neuen Hochschule fortsetzen möchte, ist ein Rücktrittsgesuch an die Dekanin oder den Dekan zu richten. [2]Abs. 1 Satz 6 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 11
Dissertation

(1) [1]Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden darstellen und zur Lösung von wissenschaftlichen Problemen beitragen. [2]Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. [3]Sie muss die erzielten Ergebnisse in angemessener Form darstellen. [4]Die Dissertation soll noch nicht als Ganzes publiziert und darf nicht mit einer vorher abgefassten Arbeit identisch sein.

(2) [1]Die selbstständige wissenschaftliche Arbeit ist in Form einer monographischen Dissertation anzufertigen. [2]Mit Zustimmung der Promotionskommission können in einigen Fächern auch mehrere Einzelarbeiten (unveröffentlicht oder teilweise veröffentlicht) einer Doktorandin oder eines Doktoranden zu einer Dissertation zusammengefasst werden (kumulative Dissertation). [3]In diesem Fall ist die Dissertation mit einer eigenständigen und substantiellen Einleitung und Zusammenfassung zu versehen, in der die Verbindung zwischen den einzelnen Arbeiten sowie der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden dargestellt wird. [4]Die Kriterien, die an kumulative Dissertationen angelegt werden, orientieren sich an den Empfehlungen desjenigen Faches, in dem die Promotion stattfinden soll. [5]Diese Kriterien werden in den individuellen Betreuungsvereinbarungen konkretisiert.

(3) [1]Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. [2]Die Promotionskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers gestatten, die Dissertation in einer anderen Sprache vorzulegen. [3]Im Fall des Satz 2 ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizulegen.

(4) [1]Die Dissertation muss unterschrieben und in gedruckter Form vorgelegt werden; sie muss gebunden, paginiert und mit einem Inhalts- und einem Literaturverzeichnis sowie einer eidesstattlichen Eigenständigkeitserklärung gemäß § 8 Satz 2 Nr. 3 versehen sein. [2]Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. [3]Die Dissertation ist zusätzlich in elektronischer Fassung, deren Format mit der Dekanin oder dem

Dekan abzustimmen ist, vorzulegen, um sie der Promotionskommission und dem Prüfungsausschuss für eine Überprüfung zugänglich zu machen. [4]Diese Überprüfung muss das Urheberrecht und den Datenschutz beachten.

§ 12
Beurteilung der Dissertation

(1) [1]Nach der Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren bestellt die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag der Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich zwei prüfungsberechtigte Lehrpersonen als Gutachterinnen und/oder Gutachter. [2]Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss das Fach vertreten oder vertreten haben, dem das Thema der Dissertation entnommen wurde. [3]Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Kulturwissenschaftlichen Fakultät sein; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt. [4]Mindestens eine oder einer der Gutachterinnen und/oder Gutachter darf keine gemeinsame Publikation, die Teil der Dissertation ist, mit der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasst haben. [5]Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 19) werden in der Regel die beiden gleichberechtigten Betreuerinnen und/oder Betreuer der Fachhochschule/HAW und der Universität zu Gutachterinnen und/oder Gutachtern bestellt.

(2) Jede Gutachterin und jeder Gutachter gibt innerhalb einer Frist von drei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme bzw. Ablehnung der Dissertation sowie eine Note gemäß § 15 Abs. 1 vor.

(3) [1]Die Promotionskommission bestellt eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, wenn

1. die Gutachten um mehr als eine Note oder hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander abweichen,
2. die Dissertation insgesamt mit dem Prädikat „summa cum laude“ bewertet wurde oder
3. eine Gutachterin oder ein Gutachter die Bestellung einer weiteren Gutachterin oder eines weiteren Gutachters beantragt.

[2]Im Falle von Satz 1 Nr. 2 wird ein externes Gutachten empfohlen.

(4) [1]Liegen alle Gutachten vor, werden die Dissertation und die Gutachten den Mitgliedern der Erweiterten Promotionskommission zwei Wochen (in der Vorlesungszeit) bzw. vier Wochen (in der vorlesungsfreien Zeit) lang durch Auslage im Dekanat zugänglich gemacht. [2]Die Dekanin oder der Dekan setzt die Mitglieder der Erweiterten Promotionskommission über den Beginn der Auslagefrist schriftlich in Kenntnis. [3]Diese können innerhalb der Auslagefrist zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen.

(5) [1]Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und etwaiger gemäß Abs. 4 Satz 3 abgegebener Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie über deren Benotung. [2]Wird die Dissertation mit der Note „befriedigend" oder einer besseren Note bewertet, so ist sie angenommen; wird sie mit der Note „unzulänglich" bewertet, so ist sie abgelehnt. [3]In der Sitzung der Promotionskommission erhalten die Gutachterinnen und/oder Gutachter und die Mitglieder der Erweiterten Promotionskommission, die gemäß Abs. 4 Satz 3 Stellung genommen haben, Gelegenheit, ihre Auffassung zu vertreten.

(6) [1]Ist die Dissertation abgelehnt, so kann die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine neue Dissertation vorlegen; auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern. [2]Für das weitere Verfahren gelten die Abs. 1 bis 5. [3]Die Promotionskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Dissertation, die abgelehnt werden müsste, zur Umarbeitung zurückgeben. [4]Die Doktorandin oder der Doktorand kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. [5]Die umgearbeitete oder die neue Dissertation muss innerhalb der in Satz 1 genannten Frist bei der Promotionskommission vorliegen. [6]Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachterinnen und/oder Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 5. [7]Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die umgearbeitete oder neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitet oder neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) [1]Jede Gutachterin oder jeder Gutachter kann ferner vorschlagen, die Annahme der Dissertation mit der Auflage an die Doktorandin oder den Doktoranden zu verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen; diese müssen im Gutachten in Abgrenzung zu unverbindlichen Vorschlägen deutlich als Auflagen kenntlich gemacht und konkret spezifiziert werden. [2]Die Entscheidung über den Umgang mit den Plädoyers der Gutachten liegt jeweils bei der Promotionskommission.

§ 13
Prüfungsausschuss

(1) [1]In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 und 2 findet eine wissenschaftliche Disputation (§ 14) vor dem Prüfungsausschuss statt. [2]Dem Prüfungsausschuss gehören folgende Personen als Prüfende an:

1. die Gutachterinnen und Gutachter, wobei Gutachterinnen und Gutachtern im Sinne von § 12 Abs. 3 die Teilnahme an der Disputation freisteht,

2. eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson im Sinne von § 2.

[3]Ist eine Gutachterin oder ein Gutachter im Sinne von Satz 2 Nr. 2 gehindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, sodass dadurch weniger als zwei Gutachterinnen und Gutachter mitwirken würden, bestellt die Promotionskommission für sie oder ihn eine prüfungsberechtigte Lehrperson im Sinne von § 2 zum Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) [1]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Dekanin oder dem Dekan auf Vorschlag der Promotionskommission unverzüglich nach Annahme der Dissertation bestellt. [2]Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt.

§ 14
Disputation

(1) [1]Die Disputation ist eine kollegiale Einzelprüfung. [2]Die Aussprache geht von Fragestellungen aus, die mit der Dissertation zusammenhängen. [3]Sie soll darüber hinaus zeigen, ob die Doktorandin oder der Doktorand weitere Bereiche des Faches, in dem die Dissertation angefertigt wurde, beherrscht. [4]Dabei ist die Perspektive eines weiteren Fachs einzubeziehen, das von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagen wird. [5]Im Falle eines interdisziplinären Promotionsprojekts (z.B. Graduiertenkolleg) soll das interdisziplinäre Studienprogramm in der Prüfung berücksichtigt werden.

(2) [1]Die Dekanin oder der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss den Termin der Disputation. [2]Die Doktorandin oder der Doktorand und die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind schriftlich mindestens vierzehn Tage vor Beginn der Disputation zu laden. [3]Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden diese Ladungsfrist verkürzen.

(3) [1]Die Disputation dauert mindestens 90 Minuten und wird in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; nach Absprache mit den Prüfenden kann die Disputation auch in einer anderen Fremdsprache abgehalten werden. [2]Die Disputation gliedert sich in einen Vortrag über die Dissertation und eine wissenschaftliche Aussprache. [3]Die Disputation wird fakultätsöffentlich durchgeführt, sofern die Doktorandin oder der Doktorand dem nicht widerspricht; in Absprache mit den Prüfenden kann die Doktorandin oder der Doktorand weitere Zuhörende einladen.

(4) [1]Die Benotung der Disputation erfolgt nach gemeinsamer nichtöffentlicher Aussprache der Prüfenden und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 15 Abs. 1. [2]Bei der Bewertung der Disputation wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet und nur die erste Nachkommastelle ohne Rundung berücksichtigt. [3]Erreicht eine Doktorandin oder ein

Doktorand in der Disputation nicht mindestens die Note „befriedigend" (3,0), so ist die Disputation nicht bestanden. [4]Die Gesamtnote der Disputation ist der Doktorandin oder dem Doktoranden im Anschluss an die Disputation durch die Prüfenden mündlich zu eröffnen.

(5) [1]Über den Verlauf der Disputation und die Feststellung der Gesamtnote der Promotion ist durch eine promovierte Beisitzende oder einen promovierten Beisitzenden eine Niederschrift anzufertigen. [2]Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Tag der Disputation,
2. die Namen der Prüfenden und der oder des Beisitzenden,
3. den Namen der Doktorandin oder des Doktoranden,
4. den Gegenstand der Prüfung,
5. die Noten der Dissertation und der Disputation sowie die Gesamtnote der Promotion gemäß § 15.

[3]Die Niederschrift ist von den Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen.

(6) [1]Die Doktorandin oder der Doktorand kann die nicht bestandene Disputation einmal wiederholen. [2]Der Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Disputation bei der Dekanin oder dem Dekan gestellt werden; auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan diese Frist wegen besonderer, von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretender Gründe verlängern. [3]Das Promotionsprüfungsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand den Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb der in Satz 2 genannten Frist stellt oder die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation auch bei der Wiederholung nicht besteht; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) [1]Wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu dem Termin der Disputation nicht erscheint oder nach Beginn der Disputation von dieser zurücktritt, muss sie oder er der Dekanin oder dem Dekan die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. [2]Im Fall einer Erkrankung der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. [3]Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan gemäß Abs. 2 einen neuen Termin. [4]Wenn die Doktorandin oder der Doktorand die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht unverzüglich gemäß Satz 1 anzeigt und glaubhaft macht oder diese Gründe zu vertreten hat, gilt die Disputation als nicht bestanden; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 15
Gesamtnote der Promotion

(1) Die Bewertung der Dissertation und der Disputation erfolgt nach dem folgenden Schema:

ausgezeichnet (0)	=	summa cum laude;
sehr gut (1,0; 1,3)	=	magna cum laude;
gut (1,7; 2,0; 2,3)	=	cum laude;
befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	=	rite;
unzulänglich (4,0)	=	insufficienter.

(2) [1]Das Gesamtprädikat der Promotion ergibt sich als arithmetisches Mittel aus der Note der Dissertation und der Gesamtnote der Disputation, wobei die Note der Dissertation doppelt gewertet wird. [2]Es wird ohne Rundung eine Dezimalstelle berücksichtigt. [3]Dabei ergibt ein Durchschnitt von

0 das Prädikat	„summa cum laude“,
0,1 bis 1,5 das Prädikat	„magna cum laude“,
1,6 bis 2,5 das Prädikat	„cum laude“,
2,6 bis 3,3 das Prädikat	„rite“,
3,4 bis 4,0 das Prädikat	„insufficienter“.

(3) [1]Nach der Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt die Dekanin oder der Dekan der Doktorandin oder dem Doktoranden ein schriftliches Prüfungszeugnis aus. [2]Es enthält das Gesamtprädikat, die Note der Dissertation und die Gesamtnote der Disputation. [3]Das Prüfungszeugnis berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 16
Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.

(2) [1]Vor der Veröffentlichung der Dissertation ist von der Betreuerin oder dem Betreuer oder stellvertretend von der Dekanin oder dem Dekan die Druckgenehmigung einzuholen, wobei die Erfüllung möglicher Auflagen zu prüfen ist (§ 12 Abs. 7 Satz 1). [2]Mit der Ablieferung der elektronischen Version bzw. der Pflichtexemplare hat die Kandidatin oder der Kandidat eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass die elektronische Version bzw. die Pflichtexemplare inhaltlich mit der Fassung übereinstimmen, für die die Druckgenehmigung erteilt wurde.

(3) [1]Zum Zweck der Veröffentlichung muss die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb von zwei Jahren nach der Aushändigung des Zwischenbescheides über das Ergebnis der bestandenen Prüfung entsprechend der von ihr oder ihm gewählten Veröffentlichungsart die vorgeschriebene Anzahl Exemplare unentgeltlich bei der Dekanin oder dem Dekan abliefern. [2]Zur Wahl stehen folgende Veröffentlichungsarten:

1. 40 Exemplare in Buch oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung.

2. zwei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt. Der Verlagsvertrag, aus dem die Form der Veröffentlichung (Höhe der Auflage, Buch *on demand*, E-Book) hervorgeht, ist im Dekanat vorzulegen; dies gilt entsprechend für die kumulative Dissertation. Die Publikation muss eine ISBN- oder ISSN-Nummer führen und in der Titelei die Kennzeichnung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes enthalten.

3. ein Exemplar in gedruckter, gebundener Form und eine elektronische Version, deren Dateiformat und Art der Datenübertragung mit der Universitätsbibliothek der Universität Bayreuth abzustimmen sind. Die Publikation muss eine Kurzfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin oder der Doktorand versichert schriftlich, dass die elektronische Version der Version entspricht, für die die Druckgenehmigung erteilt wurde, und räumt der Universitätsbibliothek der Universität Bayreuth und der DNB (Deutsche Nationalbibliothek) das Recht ein, diese Version zu speichern, in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion seiner Dissertation nach der Bearbeitung durch die Universitätsbibliothek auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenübertragung nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Im Fall der kumulativen Dissertation trägt die Doktorandin oder der Doktorand Sorge dafür, dass die Einbindung der ausgewählten Originalveröffentlichungen in der Dissertation mit Erlaubnisschreiben des jeweiligen Verlags erfolgt. Alle anderen Originalveröffentlichungen sind unter Nennung der bibliographischen Angaben aufzulisten.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand überträgt der Universität Bayreuth schriftlich das Recht zur Veröffentlichung – auch in Datennetzen – ihres oder seines Namens, des Themas der Dissertation, der Kurzfassung, des Tages der Einreichung und des Tages der Disputation und für den Fall, dass sie oder er eine Veröffentlichungsart nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 gewählt hat, auch das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(5) Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Promotionskommission genehmigen, dass die Dissertation nach entsprechend sachkundiger Prüfung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch veröffentlicht wird.

(6) Die Promotionskommission kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden um höchstens fünf Jahre verlängern.

(7) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand durch ihr oder sein Verschulden die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Promotionsprüfungsverfahrens erworbenen Rechte; § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 kann die Dekanin oder der Dekan die Ablieferungsfrist als eingehalten ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Verlags die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheinen.

(9) [1]Die Promotionsurkunde kann nach erfolgreicher Disputation auf Antrag vorzeitig ausgehändigt werden, wenn die Doktorandin oder der Doktorand einen von der Betreuerin oder dem Betreuer zur Vervielfältigung freigegebenen Text der Dissertation in einem mit der Universitätsbibliothek Bayreuth abgestimmten, zur Online-Publikation geeigneten Dateiformat vorlegt und der Universitätsbibliothek Bayreuth das Recht einräumt, diesen Text zu veröffentlichen, falls sie oder er seiner Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nicht innerhalb der in Abs. 3 festgelegten Fristen nachkommt; die Promotionskommission kann diese Frist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden um höchstens ein Jahr verlängern. [2]Abs. 6 und 7 kommen in diesem Fall nicht zur Anwendung.

§ 17
Urkunde und Vollzug der Promotion

(1) [1]Sind die in § 16 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Kulturwissenschaftliche Fakultät eine in deutscher Sprache abgefasste Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus. [2]Zusätzlich wird eine englischsprachige Übersetzung erstellt.

(2) [1]Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion und enthält:
- den Namen der Universität und der Fakultät,
- die Vor- und Zunamen der oder des Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,
- den verliehenen akademischen Grad,
- ggf. die Bezeichnung des Promotionsfaches,
- ggf. das Promotionsprogramm, in dem die Promotion erfolgte,
- den Titel der Dissertation,

- das Datum der Disputation,
- das Gesamtprädikat der Promotion,
- den Namen und die Unterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität Bayreuth und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät,
- das Siegel der Universität Bayreuth.

[2]Das Ausstellungsdatum der Urkunde ist das Datum der Disputation. [3]Bei Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs (§ 19) ist auf der Urkunde auch die beteiligte Fachhochschule/HAW anzugeben.

(3) [1]Die Urkunde wird zusammen mit der englischsprachigen Übersetzung von der Dekanin oder dem Dekan ausgehändigt. [2]Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen und beendet; dadurch erhält die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad nach § 1 Abs. 1 zu führen.

Abschnitt III: Ehrenpromotion

§ 18
Ehrenpromotion

(1) [1]Für außerordentliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen kann die Fakultät den Ehrendoktorgrad (Dr. phil. h. c.) verleihen; § 1 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. [2]Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayHIG) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingeleitet. [3]Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten. [4]Sie oder er beruft die Erweiterte Promotionskommission ein.

(2) [1]Die Erweiterte Promotionskommission bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professorinnen und/oder Professoren zur Begutachtung der außerordentlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. [2]Wenn die Gutachten vorliegen, legt sie diese zusammen mit dem Antrag nach Abs. 1 Satz 2 und einer eigenen Stellungnahme dem Fakultätsrat vor.

(3) [1]Der Fakultätsrat beschließt auf Antrag der Erweiterten Promotionskommission über die Verleihung des Ehrendoktorgrades. [2]Die Entscheidung erfolgt unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.

(4) [1]Präsidentin oder Präsident und Dekanin oder Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichung einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. [2]In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

Abschnitt IV: Kooperation mit Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)

§ 19
Kooperation mit Fachhochschulen/ Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW)

(1) Die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth ermöglicht die kooperative Durchführung von Promotionen mit Fachhochschulen/HAWs sowie die Durchführung von Verbundpromotionen auf der Grundlage der Vereinbarung der bayerischen Hochschulen vom 19. Oktober 2015 im Rahmen der Regelungen dieser Promotionsordnung.

(2) Die Federführung im Rahmen kooperativer Promotionen und Verbundpromotionen liegt bei der Universität Bayreuth.

(3) Weitere Regelungen können durch Kooperationsvereinbarungen zwischen den Hochschulen getroffen werden.

Abschnitt V: Binationale Promotion

§ 20
Allgemeines

(1) [1]Der Doktorgrad kann auch im Rahmen einer gemeinsamen Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Einrichtung (Partnereinrichtung) verliehen werden. [2]Dies setzt voraus, dass

1. mit der Partnereinrichtung eine vom Fakultätsrat genehmigte Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung der Promotion abgeschlossen wurde.
2. die Partnereinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
3. die Doktorandin oder der Doktorand die Voraussetzungen für die Annahme zur Promotion (§ 4) und für die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren (§ 9) sowohl nach dieser Promotionsordnung als auch nach den entsprechenden Regelungen der Partnereinrichtung erfüllt.

(2) [1]Die Dissertation wird durch eine Betreuerin oder einen Betreuer gemäß § 7 Abs. 1 und ein nach den dortigen Bestimmungen prüfungsberechtigtes Mitglied der Partnereinrichtung gemeinsam betreut und kann an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth oder an der Partnereinrichtung vorgelegt werden. [2]Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. [3]Eine Dissertation, die bereits vor Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bei einer der beteiligten Bildungseinrichtungen eingereicht und angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht Gegenstand eines gemeinsamen Promotionsprüfungsverfahrens sein. [4]Die Doktorandin bzw. der Doktorand erhält eine Kopie des Vertrages.

(3) Die Benotung der Promotionsleistungen erfolgt nach den Bestimmungen derjenigen Einrichtung, an der die Dissertation vorgelegt wird; die jeweils andere Einrichtung stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

§ 21
Prüfungsverfahren an der Universität Bayreuth

(1) [1]Soll die Dissertation an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vorgelegt werden, gelten für die Dissertation und deren Beurteilung die §§ 11 und 12. [2]Die Betreuerinnen und Betreuer der Dissertation nach § 20 Abs. 2 Satz 1 sollen in der Regel als Gutachter bestellt werden.

(2) [1]Ist die Dissertation im Verfahren nach § 12 angenommen, so wird sie der Partnereinrichtung zur Zustimmung über den Fortgang der Promotionsprüfung übermittelt. [2]Erteilt die Partnereinrichtung diese Zustimmung, so findet die Disputation gemäß §§ 13 und 14 statt. [3]Soweit die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation aus der Partnereinrichtung dem Prüfungsausschuss nicht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 angehört, ist ihre oder seine Bestellung zum Mitglied des Prüfungsausschusses oder die ersatzweise Bestellung eines anderen nach den dortigen Bestimmungen prüfungsberechtigten Mitglieds der Partnereinrichtung in der Vereinbarung nach § 20 Abs.1 Satz 2 Nr. 1 vorzusehen.

(3) [1]Ist die Dissertation zwar in der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angenommen, die Zustimmung über den Fortgang der Prüfung aber von der Partnereinrichtung verweigert worden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; die Promotionsprüfung wird nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung fortgesetzt. [2]Satz 1 gilt entsprechend, wenn die mündliche Prüfung seitens der Partnereinrichtung als nicht bestanden bewertet wird.

(4) Die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare richten sich nach § 16 sowie den gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 getroffenen ergänzenden Vereinbarungen.

§ 22
Prüfungsverfahren an der Partnereinrichtung

(1) [1]Soll die Dissertation an der Partnereinrichtung vorgelegt werden, findet auf das Prüfungsverfahren die Promotionsordnung der Partnereinrichtung Anwendung. [2]In der Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers nach § 20 Abs. 2 Satz 1 aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät oder, soweit diese oder dieser nicht herangezogen werden kann, einer anderen nach dieser Promotionsordnung prüfungsberechtigten Lehrperson aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Gutachterin oder Gutachter zur Beurteilung der Dissertation vorzusehen.

(2) [1]Wurde die Dissertation von der Partnereinrichtung angenommen, so wird sie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth zur Zustimmung über den Fortgang der Prüfung übermittelt. [2]§ 12 Abs. 5 Sätze 3 bis 8 gelten entsprechend. [3]Erteilt die Kulturwissenschaftlich Fakultät der Universität Bayreuth die Zustimmung, so findet die Disputation an der Partnereinrichtung nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. [4]In der Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall die Betreuerin oder der Betreuer nach § 20 Abs. 2 Satz 1 aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth oder, soweit dies nicht möglich ist, ersatzweise eine andere nach dieser Promotionsordnung prüfungsberechtigte Lehrperson aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüferin oder Prüfer angehören muss.

(3) [1]Wird die Dissertation zwar an der Partnereinrichtung angenommen, verweigert jedoch die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth die Zustimmung zum Fortgang der Prüfung, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. [2]Die Promotionsprüfung kann nach den Bestimmungen der Partnereinrichtung fortgesetzt werden. [3]Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die mündliche Prüfung seitens der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als nicht bestanden bewertet wird.

(4) [1]Für die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare gelten die für die Partnereinrichtung maßgebenden Bestimmungen. [2]Die Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth zur Verfügung zu stellen sind; alternativ kann einer Veröffentlichung der Dissertation analog § 16 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 zugestimmt werden. [3]In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Prüfungsakten. [4]Die Ausfertigung der gemäß § 23 auszustellenden Promotionsurkunde ist von der Erfüllung der Ablieferungspflichten abhängig zu machen.

§ 23
Gemeinsame Urkunde

(1) [1]Nach dem erfolgreichen Abschluss eines gemeinsamen Promotionsprüfungsverfahrens wird von der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der Partnereinrichtung eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt, aus der sich ergibt, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung entstanden ist. [2]Die Urkunde trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung sowie den Bestimmungen der Partnereinrichtung erforderlich sind.

(2) An Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth und der Partnereinrichtung treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen.

(3) Aus der gemeinsamen Promotionsurkunde geht hervor, dass die oder der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1 und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) [1]Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. [2]Ihr ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. [3]Auf der gemeinsamen Promotionsurkunde soll die äquivalente ausländische Note mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

Abschnitt VI: Weitere Vorschriften, Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 24
Ungültigkeit der Promotion

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand bei der Promotion getäuscht hat, so erklärt die Promotionskommission alle bisher erworbenen Berechtigungen für ungültig und stellt das Verfahren ein.

(2) [1]Wird die Täuschung oder sonstige Rechtswidrigkeit erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann die Doktorprüfung durch die Promotionskommission nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. [2]Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 48 BayVwVfG). [3]Der oder dem Betroffenen muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden (Art. 28 BayVwVfG). [4]Hinsichtlich der Bestimmtheit, Form und Begründung der Entscheidung sind die Vorschriften über das Zustandekommen von Verwaltungsakten (Art. 35 ff. BayVwVfG) zu beachten.

(3) [1]Bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten trifft die Promotionskommission ihre Entscheidung grundsätzlich erst, wenn die Kommission für wissenschaftliche Integrität ihren Bericht abgegeben hat. [2]Hat die Promotionskommission in besonderen Fällen bereits vorab entschieden, bleibt die weitere Befassung durch die Kommission für wissenschaftliche Integrität unberührt. [3]Ein erklärter Verzicht auf den Doktorgrad hat keinen Einfluss auf die Einleitung und den Fortgang des Verfahrens nach den Sätzen 1 und 2.

(4) Im Falle des Nichtbestehens der Doktorprüfung gemäß Abs. 2 Satz 1 ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

(5) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach Art. 101 BayHIG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des BayVwVfG.

§ 25
Einsichtsrecht

[1]Nach Erhalt des Prüfungszeugnisses nach § 15 Abs. 4 oder nach der erfolglosen Beendigung des Promotionsprüfungsverfahrens kann die Doktorandin oder der Doktorand Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. [2]Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. [3]Der Antrag ist binnen eines Monats nach Erhalt des Prüfungszeugnisses nach § 15 Abs. 3 oder der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zu stellen. [4]Das Verfahren der Einsichtnahme richtet sich in diesen wie auch anderen Fällen, in denen ein Einsichtsgesuch gestellt wird, nach Art. 29 ff. BayVwVfG.

§ 26
Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf Fristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen die Promotion aus von der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt betrieben werden kann. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im

Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzuweisen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 27
Berücksichtigung besonderer Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern/Doktorandinnen und Doktoranden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Die Promotionskommission legt auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers/der Doktorandin oder des Doktoranden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. [4]Der Antrag ist dem Antrag auf Annahme zur Promotion beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Leistungen.

(2) [1]Bewerberinnen und Bewerber/Doktorandinnen und Doktoranden in besonderen Lebenslagen können bei der Promotionskommission einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 beantragen. [2]Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet die Promotionskommission.

§ 28
Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Promotionsordnung tritt am 11. November 2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 15. September 2017 (AB UBT 2017/065), die durch Satzung vom 30. März 2023 (AB UBT 2023/021) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Für Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits den Antrag auf Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren gestellt haben, gilt weiterhin die Promotionsordnung für die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 15. September 2017 (AB UBT 2017/065), die durch Satzung vom 30. März 2023

(AB UBT 2023/021) geändert worden ist; auf schriftlichen Antrag an die Dekanin oder den Dekan können sie ihre Promotion nach dieser Ordnung gestalten.

Anhang 1: Liste der Promotionsfächer

Erziehungswissenschaft

Geschichte

Philosophie

Politikwissenschaft

Psychologie

Religionswissenschaft

Sozial- und Kulturanthropologie

Soziologie

Sportwissenschaft

Anhang 2: Vorlage Betreuungsvereinbarung

A) Beteiligte

Doktorandin oder Doktorand	*Name*	*Adresse*
Betreuerin I oder Betreuer I	*Name*	*Lehrstuhl/Professur*
ggf. Betreuerin II oder Betreuer II	*Name*	*Lehrstuhl/Professur*

B) Dissertation

Der Arbeitstitel der Dissertation (Doktorarbeit) lautet: *„Arbeitstitel der Dissertation"*. Die Arbeit soll in *XY* Sprache (s. Promotionsordnung der Kulturwissenschaftlichen Fakultät § 11 Abs. 3) abgefasst werden. *Hier bitte auch angeben, ob monographisch oder kumulativ! Fach der Promotion nicht vergessen!*

C) Zeitplan

Der Zeitplan soll die Promotionsphase in Abschnitte teilen und Zwischenziele enthalten, auf die sich die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerin oder der Betreuer geeinigt haben. Darüber hinaus kann in diesem Plan auch ein möglicher Forschungsaufenthalt im Ausland, die Teilnahme an Tagungen oder die angestrebte Veröffentlichung von Beiträgen (z. B. Working Papers, Buchbeiträge) festgehalten werden.

(z. B.)	*Jahr*	*Jahr*	*Jahr*	*Jahr*
Dissertation				
Fortbildung				
Forschung				
Veröffentlichung				
…				

D) Pflichten

Pflichten der Doktorandin bzw. des Doktoranden

Die Doktorandin oder der Doktorand erstellt gewissenhaft und zügig ihre oder seine Dissertation. *Darüber hinaus wird vermerkt, dass ggf. zur Betreuung vorgesehene sowie andere Veranstaltungen besucht werden sollen oder können*.

Die Doktorandin oder der Doktorand berichtet der Betreuerin oder dem Betreuer mindestens *einmal im Jahr/ Semester/ Quartal* über die Fortschritte ihrer oder seiner Forschung. Dieser Bericht sollte eine aktuelle Gliederung enthalten. Zusätzlich ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, der Betreuerin oder dem Betreuer wesentliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.

Pflichten der Betreuerin oder des Betreuers

Die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden erfolgt individuell sowie ggf. durch zusätzliche Veranstaltungen.

Die Betreuerin oder der Betreuer tauscht sich mit der Doktorandin oder dem Doktoranden über die vorgelegten Zwischenergebnisse aus. Zusätzlich soll die Betreuerin oder der Betreuer die Doktorandin oder den Doktoranden auf die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Arbeit hinweisen (siehe https://www.win-ubt.uni-bayreuth.de/de/gwp/index.html).

Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich, das Erstgutachten zügig nach der Einreichung der Dissertation zu erstellen. (Nach Zulassung zur Promotionsprüfung innerhalb von drei Monaten; gilt auch für das Zweitgutachten!)

E) Arbeitsumfeld

Die Dissertation wird im Rahmen *einer halben Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl X / als aus Studienzuschüssen finanzierte Mitarbeiterin oder finanzierter Mitarbeiter / als aus dem DFG-Forschungsprojekt XY finanzierte Mitarbeiterin oder finanzierter Mitarbeiter / als externe Doktorandin oder externer Doktorand* durchgeführt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein geeigneter Büroarbeitsplatz zur Verfügung gestellt. Die ausreichende Einbindung externer Doktorandinnen und Doktoranden zum Beispiel durch Teilnahme an geeigneten Veranstaltungen vor Ort wird sichergestellt.

Die Doktorandin oder der Doktorand wird in die Arbeitsgruppe … / das Graduiertenprogramm … aufgenommen.

F) Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Standards der guten wissenschaftlichen Praxis sind im DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“[1] niedergelegt, an dem sich die „Satzung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“[2] der Universität Bayreuth orientiert. Der korrekte Umgang mit Zitaten und die Vermeidung von Plagiaten – auch in Dissertationsschriften – gehören zu dieser guten wissenschaftlichen Praxis. Die Dissertation muss in Einklang mit dem Wortlaut der später abzugebenden eidesstattlichen Versicherung nach § 8 Satz 2 Nr. 3 der Promotionsordnung verfasst werden.

An der Universität Bayreuth kann grundsätzlich die elektronische Fassung der Dissertation nach Einreichung gesondert geprüft werden. Diese gesonderte Überprüfung kann insbesondere auch eine softwarebasierte Plagiatsprüfung sein. Die Universität Bayreuth stellt ihren Lehrenden und Mitarbeitenden zu diesem Zweck Lizenzzugänge für die Software Turnitin zur Verfügung.

Zusätzlich erklären die Betreuerin oder der Betreuer und die oder der Promovierende ihr oder sein Einverständnis zur begleitenden Nutzung von Turnitin zur kontinuierlichen Qualitätskontrolle und Absicherung bereits während der Erstellung der Dissertationsschrift unter Wahrung der Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte. Den Rahmen dafür bilden die Regelungen des bestehenden Datenverarbeitungsvertrages der Universität Bayreuth und Turnitin.

G) Konfliktfall

Bei Konflikten zwischen Betreuerin oder Betreuer und Doktorandin oder Doktorand sollen beide versuchen, sich gütlich zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, soll eine Vertrauensperson als Streitschlichterin oder Streitschlichter angerufen werden. Die Doktorandin oder der Doktorand und die Betreuerin oder der Betreuer einigen sich auf die Ombudsfrau oder den Ombudsmann für den wissenschaftlichen Nachwuchs als Schlichtungsinstanz. Vertrauensperson kann zum Beispiel auch die Dekanin oder der Dekan sein.

Die Kulturwissenschaftliche Fakultät verpflichtet sich, auch Verantwortung für ihre Promovendinnen bzw. Promovenden zu übernehmen.

H) Berücksichtigung familiärer Situationen

Die familiäre Situation der Doktorandin oder des Doktoranden, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit, wird bei der Betreuung berücksichtigt.

[1] Siehe https://www.dfg.de/de/grundlagen-themen/grundlagen-und-prinzipien-der-foerderung/gwp
[2] Siehe https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/weitere/index.html

I) Nebenpflichten

Neben den Hauptpflichten aus der Betreuungsvereinbarung können noch verschiedene, an die jeweilige Situation angepasste Abreden getroffen werden. So sollte beispielsweise eine Hinweispflicht der Doktorandin oder des Doktoranden aufgenommen werden, die Aufnahme oder Änderung eines Beschäftigungsverhältnisses frühzeitig anzuzeigen. Die Betreuerin oder der Betreuer könnte verpflichtet werden, die Doktorandin oder den Doktoranden dabei zu unterstützen, ihr oder sein Verhältnis zur Wissenschaft und zur Praxis zu vertiefen. Die Doktorandin oder der Doktorand könnte verpflichtet werden, der Betreuerin oder dem Betreuer sonstige eigene wissenschaftliche Projekte anzuzeigen.

J) Promotionskommission

Eine Ausfertigung dieser Betreuungsvereinbarung einschließlich des Zeitplans ist für die Promotionskommission im Dekanat zu verwahren. Die Promotionskommission soll im weiteren Verlauf des Verfahrens über wesentliche Änderungen informiert werden. Die Promotionskommission ist berechtigt, von sich aus Informationen über den jeweiligen Stand des Promotionsvorhabens einzuholen.

K) Beendigung

Das Betreuungsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. Ist die Doktorandin oder der Doktorand aus wichtigem Grund für längere Zeit gehindert, die Arbeit an ihrer oder seiner Dissertation fortzusetzen, kann das Betreuungsverhältnis in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer zum vorläufigen Ruhen gebracht werden. Wenn das Promotionsverfahren nicht weiterverfolgt wird, soll die Betreuerin oder der Betreuer unmittelbar informiert werden.

Jeder Teil kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen. Der wichtige Grund kann sich aus einer schwerwiegenden Verletzung dieser Betreuungsvereinbarung ergeben. Vor der Kündigung aus wichtigem Grund kann die Gelegenheit zur persönlichen Aussprache ggf. mit der Dekanin oder dem Dekan eingeräumt werden.

…… ……

Unterschrift Promovendin oder Promovend Unterschrift Betreuerin oder Betreuer

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 4. November 2026 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. November 2026, Az. A-3523 - I/1.

Bayreuth, 10. November 2026

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h. c. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. November 2026 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 10. November 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 10. November 2026.